

1 Geltung der Vertragsbedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für alle Leistungen von BISON.
- 1.2 Soweit einzelne Leistungen von BISON laut Angebot Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) unterliegen, ergänzen diese die Bestimmungen AVB.
- 1.3 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen und Besonderen Vertragsbedingungen sind unter <https://www.bison-group.com/agb-bison-deutschland/> abrufbar.
- 1.4 Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht.
- 1.5 Vorrangig vor diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten, die folgenden, jeweils zur Zeit des jeweiligen Vertragsschlusses abrufbaren Fassungen der Besonderen Vertragsbedingungen:
 - a Besondere Vertragsbedingungen Software für Verträge über den Kauf, Wartung und Support von Software
 - b Besondere Vertragsbedingungen Hardware für Verträge über den Kauf von Hardware und Zurverfügungstellung von Hardware auf Zeit
 - c Besondere Vertragsbedingungen Dienstleistung für Verträge über auftragsrechtliche und werkvertragliche Leistungen

2 Vertragsschluss

- 2.1 Angebote und Kostenvoranschläge von BISON sind grundsätzlich unverbindlich. Auch Produktverzeichnisse, Muster, Preislisten und dergleichen stellen keine verbindlichen Angebote dar.
- 2.2 Die Beauftragung der Leistung durch den Kunden gilt als verbindliches Angebot.
- 2.3 Sofern sich aus der Beauftragung nichts anderes ergibt, ist BISON berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 21 Tagen nach seinem Zugang anzunehmen.
- 2.4 Die Annahme erklärt BISON durch eine schriftliche Auftragsbestätigung.
- 2.5 Die einer Auftragsbestätigung beigelegten Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben geben nur Annäherungswerte wieder und sind nicht verbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.6 An Kostenvoranschlägen und allen weiteren Unterlagen behält BISON jederzeit ihre Rechte, insbesondere Eigentums-, Urheber- und alle sonstigen Nutzungs-, Vervielfältigungs- oder Verwertungsrechte. Der Kunde darf sie Dritten nicht ohne ausdrückliche Zustimmung zugänglich machen. Kommt kein Vertrag zustande, sind sämtliche Unterlagen auf Verlangen von BISON zurückzugeben.

3 Leistungserbringung und Beizug von Dritten

- 3.1 Sämtliche Angaben von BISON über den zu erwartenden Zeit- und Kostenaufwand einer beauftragten Leistung sind Schätzungen anhand der vom Kunden genannten Voraussetzungen und erfolgen unverbindlich; gleiches gilt für Angaben zu Leistungszeitpunkten, es sei denn, sie sind als verbindlich bezeichnet.
- 3.2 BISON kann Teilleistungen erbringen, soweit dies für den Kunden nicht unzumutbar ist.
- 3.3 Der Kunde benennt vor Leistungsbeginn mindestens einen sachkundigen Ansprechpartner, der BISON für Informationen zur Verfügung steht und Entscheidungen selbst treffen oder zeitnah herbeiführen kann. Änderungen der Kontaktdaten werden vom Kunden zeitnah aktualisiert. Versäumt der Kunde dies, haftet BISON nicht für etwaige Leistungsverzögerungen und behält sich vor, dem Kunden eigenen Zusatzaufwand in Rechnung zu stellen.
- 3.4 BISON behält sich vor, über Besprechungen mit dem Kunden ein Protokoll zu erstellen, das die wesentlichen Erörterungspunkte und die getroffenen Entscheidungen festhält. BISON überlässt dem Kunden das Protokoll unverzüglich nach seiner Fertigstellung. Widerspricht der Kunde nicht binnen fünf Kalendertagen mit einem eigenen Gegenvorschlag, wird der Inhalt des Protokolls für beide Parteien verbindlich. Über einen Widerspruch wird in der nächsten Besprechung verhandelt.
- 3.5 BISON ist berechtigt, einzelne Leistungen von Dritten vornehmen zu lassen. Soweit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich, dürfen diesen Dritten Unterlagen, Informationen und Daten des Kunden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben zugänglich gemacht werden. Auch bei dem Einsatz von Dritten bleibt BISON für die Durchführung und den ggf. versprochenen Erfolg der Leistung verantwortlich.
- 3.6 BISON wird von einer Leistungspflicht solange und soweit befreit, wie sie aufgrund höherer Gewalt nicht erfüllt werden kann. Höhere Gewalt bezeichnet Umstände, die außerhalb der Kontrolle von BISON liegen, beispielsweise Streiks, Epidemien, Naturkatastrophen, Ausfälle der Energieversorgung oder technischen Infrastruktur, ebenso etwa auch die von BISON nicht zu vertretende Nichtbelieferung durch einen Zulieferer.

4 Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist allein der Kunde für die Sicherung seiner Daten verantwortlich. BISON übernimmt keine Haftung für einen unbeabsichtigten Datenverlust infolge der vertraglich vereinbarten Leistungserbringung.
- 4.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Arbeitsumgebung des Leistungsgegenstands funktionsfähig ist. Er trifft daher angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die ihm zu Verfügung gestellte Software, Hardware oder ein anderer Leistungsgegenstand ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Dokumentation der Softwarenutzung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung).
- 4.3 Der Kunde wird BISON alle für die Leistungen erforderlichen Informationen und Daten vollständig und inhaltlich zutreffend zur Verfügung stellen. BISON trifft insofern keine Nachforschungspflicht. Soweit es notwendig ist, überlässt der Kunde BISON vorübergehend Hardware und sonstige Gegenstände bzw. gewährt BISON Zugang zu seiner Hard- und Software-Infrastruktur.
- 4.4 Soll BISON Leistungen in Bezug auf eine Software des Kunden vornehmen (z.B. Installation, Anpassung, Anbindung etc.), muss BISON zum vereinbarten Zeitpunkt darauf zugreifen können und mit den erforderlichen Nutzungsrechten ausgestattet werden.

- 4.5 Erbringt BISON Leistungen vereinbarungsgemäß beim Kunden vor Ort, müssen alle erforderlichen Vorarbeiten von Kundenseite abgeschlossen sein, sodass die Leistungen sogleich nach Ankunft der Mitarbeiter von BISON begonnen und ohne Unterbrechungen durchgeführt werden können. Der Kunde wird BISON nach Kräften bei der Bedienung von Geräten Dritter sowie sonstigen Einrichtungen behilflich sein und ermöglichen, dass Leistungen auch außerhalb der normalen Arbeitszeit erbracht werden, soweit dies erforderlich ist.
- 4.6 Der Kunde erfüllt seine Mitwirkungspflichten im eigenen Interesse und kann dafür keine Vergütung verlangen. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, verlängern sich etwaig vereinbarte Leistungstermine entsprechend. BISON behält sich vor, nach Ablauf einer angemessenen Frist die Leistungen vorübergehend auszusetzen und nach eigenem Ermessen wieder aufzunehmen. Sonstige Ansprüche und Rechte von BISON bleiben unberührt.
- 4.7 Die in den besonderen Vertragsbedingungen geregelten Mitwirkungspflichten des Kunden sind vertraglich geschuldete Pflichten. Erfüllt der Kunde diese Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß und hat dies Auswirkungen auf die von der BISON zu erbringenden Leistungen, so kann BISON, unbeschadet weitergehender Rechte, eine entsprechende angemessene Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen (z.B. Änderungen des Zeitplans und der Vergütung) verlangen. Wenn BISON durch nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Erfüllung dieser Pflichten ein Mehraufwand entsteht, kann sie dem Kunden diesen Mehraufwand in Rechnung stellen.

5 Vergütung, Zahlung

- 5.1 Die vom Kunden geschuldete Vergütung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.
- 5.2 Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich sämtliche Preise ab dem Sitz von BISON in Kaiserslautern zzgl. jeweils gültiger Umsatzsteuer.
- 5.3 Soweit nicht anders vereinbart, gilt der am Tag der Leistung gültige Listenpreis von BISON. Ein in der Auftragsbestätigung genannter Preis zu einem bestimmten Leistungszeitpunkt ist nach dessen Verstreichen nur bindend, wenn die Verspätung nachweislich von BISON verschuldet ist.
- 5.4 BISON behält sich bei andauernden Leistungen (z.B. Miete, Pflege oder Wartung) vor, zu Jahresbeginn die Preise an gestiegene Kosten für die Leistungserbringung anzupassen, maximal aber bis zum Preis für Neukunden. Eine Anpassung der Preise an zwischenzeitlich gestiegene Kosten kommt ebenfalls in Betracht, wenn die Leistung später erfolgt als vereinbart, ohne dass BISON dies zu vertreten hat.
- 5.5 Soweit nicht anders vereinbart, wird die Vergütung für andauernde Leistungen vierteljährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Im Übrigen werden Leistungen nach ihrer Erbringung abgerechnet. Für erbrachte Teilleistungen fallen entsprechende Abschlagszahlungen an.
- 5.6 Sonstige Auslagen (z.B. Reisekosten, Reisezeit, Hotelkosten, Spesen, Zubehör, Verpackungskosten, Versandkosten und Telekommunikationskosten) sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten. Zusätzliche vom Kunden verlangte Leistungen (z.B. Beratung und Unterstützung bei der Softwareinstallation) werden nach Aufwand in Rechnung gestellt, sofern in der Auftragsbestätigung nicht anderes vereinbart. Es gilt die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuelle Dienstleistungspreisliste von BISON, die über <https://www.BISON-group.com/kontakt/> angefordert werden kann.
- 5.7 Die Vergütung wird 30 Kalendertage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 5.8 Der Kunde kann nur mit Forderungen gegen BISON aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerhalb von § 354a HGB kann der Kunde Ansprüche aus seinem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BISON an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Kunden nur innerhalb des jeweiligen Vertragsverhältnisses zu.
- 5.9 Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist BISON zur Leistungsverweigerung und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.10 Eine Erhöhung der Preise der Software oder Hardware ermöglicht eine prozentual gleiche Änderung der Vergütung. BISON kann die Änderung schriftlich frühestens zum nächsten Kalenderquartalsbeginn verlangen. Bei einer Preissteigerung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Beachtung der Mindestvertragsdauer zum nächst zulässigen Termin zu kündigen; in diesem Fall bleibt der Preis unverändert.

6 Mängelgewährleistung

- 6.1 Mit Ausnahme von dienstvertraglichen Leistungen gewährleistet BISON, dass die Leistung der vereinbarten Beschaffenheit entspricht und sich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch eignet. Sie ist nicht mit Mängeln behaftet, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Gefahrübergang, d.h. bei Lieferung von Hardware die Absendung der Ware, bei Lieferung von Software die Bereitstellung und bei Werkleistungen die Abnahme durch den Kunden.
- 6.2 In den AVB und BVB von BISON, etwaigen Anlagen oder einer Auftragsbestätigung enthaltene technische Daten, Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen und Leistungszusagen verstehen sich ausschließlich als Beschaffenheitsangaben (§ 434 Abs. 1 S. 1 BGB) und stellen keine darüber hinausgehende Garantie dar.
- 6.3 Soweit nicht ohnehin eine Abnahmeprüfung (Ziffer 8 BVB Dienstleistungen) vorzunehmen ist, hat der Kunde die Leistung bei Gefahrübergang unverzüglich zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen BISON innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich und inhaltlich so anzuzeigen, dass sich BISON von dem Mangel ein Bild machen kann. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige, gilt die Leistung als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Zeigt sich später ein solcher Mangel, muss die Anzeige innerhalb von fünf Kalendertagen nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Leistung auch insoweit als genehmigt.
- 6.4 Fristgerecht angezeigte oder im Abnahmeprotokoll (Ziffer 8 BVB Dienstleistungen) verzeichnete Mängel behebt BISON im Rahmen der technischen Möglichkeiten unverzüglich. Die konkrete Art der Mangelbeseitigung steht im Ermessen von BISON. Der Kunde hat BISON die zur Mangelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und etwaig beanstandete Hard- oder Software zu Prüfungszwecken zu übergeben. Die Mangelbeseitigung umfasst nicht den Ein- und Ausbau bzw. Installation und Deinstallation von Hard- oder Software sowie die damit verbundenen Kosten.
- 6.5 Wegen eines Softwaremangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Eine gleichwertige neue oder vorhergehende Softwareversion ohne den Mangel ist vom Kunden zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist. Wegen eines Hardwaremangels sind zumindest zwei Nachbesserungsversuche hinzunehmen.
- 6.6 Der Kunde unterstützt BISON bei der Mangelsuche und -beseitigung nach Maßgabe von Ziffer 4.
- 6.7 Etwaige Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr ab Gefahrübergang.

- 6.8 Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit ein Mangel darauf beruht, dass der Kunde oder ein Dritter ohne Zustimmung von BISON den Leistungsgegenstand verändert, unsachgemäß benutzt oder repariert hat oder den Leistungsgegenstand nicht den Gebrauchsanweisungen von BISON entsprechend installiert, betrieben oder gepflegt hat.
- 6.9 Erbringt BISON Leistungen bei der Mangelsuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, behält sich BISON vor, dem Kunden den angefallenen Aufwand in Rechnung zu stellen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar, reproduzierbar oder BISON nicht zuzurechnen ist.

7 Ansprüche Dritter aus Rechtsmängeln

- 7.1 BISON sichert zu, dass die Leistung keine Rechte Dritter verletzt. BISON stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen der Verletzung ihrer Rechte ihm gegenüber erheben. Dies setzt voraus, dass der Kunde BISON unverzüglich über die Inanspruchnahme informiert und jegliche Handlungen gegenüber dem Dritten nur in Absprache mit BISON vornimmt.
- 7.2 Behaupten Dritte Ansprüche, die den Kunden hindern, das ihm eingeräumte Nutzungsrecht am Leistungsgegenstand wahrzunehmen, unterrichtet er BISON unverzüglich schriftlich. BISON wird sich darüber hinaus auf eigene Kosten darum bemühen, dem Nutzungsrecht des Kunden Geltung zu verschaffen und hilfsweise den Leistungsgegenstand derart abzuändern oder auszutauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt.
- 7.3 Bei Rechtsverletzungen durch von BISON gelieferte Produkte anderer Hersteller wird BISON eigene Ansprüche gegen den Hersteller entweder für Rechnung des Kunden geltend machen oder an ihn abtreten. Ansprüche des Kunden gegen BISON bestehen in diesem Fall nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche gegen den Hersteller erfolglos war oder aussichtslos ist.

8 Haftung

- 8.1 Beide Parteien haften für Schäden aufgrund der Verletzung vertraglicher Pflichten, soweit sie ein Verschulden trifft.
- 8.2 Der Höhe nach ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit auf den für die schädigende Partei im Zeitpunkt der Pflichtverletzung typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 8.3 Die außervertragliche Haftung bleibt unberührt.
- 8.4 Für offensichtliche Beschädigungen oder sonstige ohne weiteres erkennbare Beeinträchtigungen gelieferter Hard- oder Software haftet BISON nur dann, wenn sich der Kunde den Vorbehalt etwaiger Ersatzansprüche sogleich bei Entgegennahme der Ware vom Transporteur bescheinigen lässt.
- 8.5 Die Haftung ist ausgeschlossen
- a soweit der Kunde selbst für den Schaden verantwortlich ist (§ 254 BGB), insbesondere weil er
 - (i) Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist,
 - (ii) Leistungen nicht vertragsgemäß genutzt hat (z.B. Bedienfehler; Verwendung von Hard- oder Software, die nicht der Spezifikation entspricht),
 - (iii) eigenmächtig Änderungen am Leistungsgegenstand vorgenommen hat,
 - (iv) gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen zur Schadensminderung missachtet hat;
 - b für entgangenen Gewinn;
 - c für Cyber-Schäden, d.h. Datenverlust oder -beschädigung aufgrund von Netzwerksicherheitsverletzungen (z.B. Hackerangriffe, Schadprogramme, Denial-of-Service), Datenrechtsverletzungen und Cyber-Erpressungen durch Dritte.
- 8.6 BISON unterhält jederzeit eine Versicherung mit ausreichender Deckung für die vorstehenden Ersatzansprüche und wird dies dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

9 Datenschutz

BISON hält bei der Verarbeitung der personenbezogenen Informationen des Kunden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz ein. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis (Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO). Soweit Subunternehmer des Anbieters (Ziffer 3.5) mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, wird mit ihnen zuvor eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung (AVV) abgeschlossen, die bei Bedarf eingesehen werden kann.

10 Vertraulichkeit

- 10.1 Die Parteien werden über alle ihnen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen bewahren und diese weder weitergeben noch auf sonstige Art verwerten.
- 10.2 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht, wenn die betreffende Information aufgrund des Beschlusses eines Gerichts, der Anordnung einer Behörde oder eines Gesetzes offen zu legen ist. Die derart verpflichtete Partei wird die andere Partei unverzüglich von der Offenlegung unterrichten und die Informationen so offenlegen, dass die Vertraulichkeit soweit wie möglich gewahrt bleibt.
- 10.3 Der Kunde verpflichtet sich, die Geheimhaltungsvereinbarung vertraglich auf seine Hilfspersonen bzw. Organe zu überbinden.
- 10.4 Der Kunde schuldet der BISON für jede durch ihn oder seine Hilfspersonen bzw. Organe begangene Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung eine Konventionalstrafe, ohne dass BISON hierfür einen konkreten Schaden nachweisen muss. Diese beträgt je Verletzungsfall EUR 100'000.-. Darüberhinausgehende Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten. Die Bezahlung der Konventionalstrafe und des Schadenersatzes befreit nicht von der weiteren Einhaltung der Geheimhaltungsvereinbarung.

11 Referenzierung

BISON darf den Kunden in seinen Vertriebs- und Marketingunterlagen als Referenz aufführen. Dabei kann auch das Logo des Kunden verwendet und ein Link auf seine Internetseite gesetzt werden. Sollte der Kunde dem widersprechen, wird BISON die betreffenden Aktivitäten unverzüglich einstellen.

12 Ausführungsbestimmungen und Zollabwicklung

Wenn der Kunde Produkte von BISON exportiert, wird er die deutschen Ausfuhrbestimmungen beachten und auch seine Abnehmer darauf hinweisen, dass im Falle des Exportes deutsche Ausfuhrbestimmungen gelten. BISON erbringt keine Lieferungen und Leistungen an Orte(n), wo die von BISON hergestellten Produkte Exportbeschränkungen unterliegen, und wird vor der Lieferung an den Kunden ggf. einen Endverbleibnachweis anfordern. Werden Lieferungen auf Wunsch des Kunden unverzollt ausgeführt, haftet er BISON gegenüber für etwaige Forderungen der Zollverwaltung.

13 Außerdentliche Vertragsauflösung

13.1 BISON ist berechtigt, eine Auftragsbestätigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich aufzulösen, wenn der Kunde

- a zahlungsunfähig wird;
- b ein Nachlassverfahren beantragt oder einen Nachlassvertrag abschliesst oder ein ähnliches Verfahren unter Konkurs- oder Insolvenzrecht durchläuft;
- c seine Geschäftstätigkeit aufgibt.

13.2 Die Parteien sind zudem berechtigt, eine Auftragsbestätigung aufzulösen, wenn die andere Vertragspartei eine Vertragsverletzung begeht und diese trotz einer schriftlich angesetzten Nachfrist von 30 Arbeitstagen nicht behebt. Andere Bestimmungen zu Vertragsverletzungen (wie Verzug und Gewährleistung) in diesen Allgemeinen und den Besonderen Vertragsbestimmungen sowie der Auftragsbestätigung gehen dieser Ziffer vor.

13.3 Der Kunde bleibt in jedem Fall verpflichtet, die von BISON bis zum Zeitpunkt der Auflösung der Auftragsbestätigung erbrachten Leistungen zu bezahlen. Vorbehalten bleibt zudem ein Schadenersatzanspruch von BISON

14 Schlussbestimmungen

14.1 Soweit nicht anders geregelt, müssen Erklärungen zwischen den Parteien schriftlich erfolgen, wobei E-Mail genügt.

14.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14.3 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von BISON.

14.4 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein bzw. werden oder eine an sich notwendige Bestimmung nicht enthalten sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien bemühen sich, in diesem Fall eine einvernehmliche Regelung zu finden.